



Brüssel, den 16.12.2020
C(2020) 8835 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2020

**über die Finanzierung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für
Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und die Annahme des
Arbeitsprogramms für das Jahr 2021**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2020

über die Finanzierung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2021

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 110 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 erfolgt die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sowohl in direkter als auch in geteilter Verwaltung.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanzieren die Mitgliedstaaten Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Verwaltung.
- (3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanziert die Kommission Mehrländerprogramme oder auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung.
- (4) Um die Durchführung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sicherzustellen, ist eine Anpassung des Arbeitsprogramms notwendig, das Einzellandprogramme, Mehrländerprogramme und auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen umfasst.
- (5) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 muss das Jahresarbeitsprogramm den allgemeinen und spezifischen Zielen gemäß Artikel 2 entsprechen. Das insbesondere in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel, nämlich die Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Vorzüge der aus der Union stammenden Agrarerzeugnisse und der hohen Standards, denen die

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Produktionsmethoden in der Union unterliegen, kann zur Verwirklichung der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beitragen.

- (6) Für Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu erlassen, in dem detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt sind.
- (7) Die geplante Unterstützung muss mit den Bedingungen und Verfahren in Übereinstimmung stehen, die in den nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (8) Für Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist es erforderlich, auf der Grundlage des Artikels 116 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Zahlung von Zinsen wegen verspäteter Zahlung vorzusehen.
- (9) Für die Zwecke der Durchführung von Mehrländerprogrammen und Maßnahmen auf Initiative der Kommission ist es mit Blick auf eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms angezeigt, Änderungen zuzulassen, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantiell gelten.
- (10) In dem Arbeitsprogramm sind gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 spezifische, zeitlich befristete Bestimmungen vorzusehen, mit denen auf eine schwerwiegende Störung des Marktes oder einen Verlust des Verbrauchervertrauens reagiert werden kann. Es ist daher notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, während des Jahres bei Bedarf eine zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorzunehmen.
- (11) Die Kommission hat die Gruppe für den zivilen Dialog zu Qualität und Werbung angehört und Beiträge interessierter Kreise erhalten.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Das Arbeitsprogramm

Das in den Anhängen beschriebene Arbeitsprogramm für die Finanzierung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern für das Jahr 2021 wird angenommen.

Für die Mittel der Haushaltslinie 08 02 03 03 gilt dieses Arbeitsprogramm als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 2
Beitrag der Union zu Mehrländerprogrammen und zu Maßnahmen auf Initiative der Kommission

Der Höchstbeitrag der Union zu der Durchführung von Mehrländerprogrammen und von Maßnahmen auf Initiative der Kommission für 2021 beläuft sich auf 96 900 000 EUR und wird aus den Mitteln der Haushaltslinie 08 02 03 03 des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2021 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

Artikel 3
Gesamtbeitrag für Einzellandprogramme

Der Gesamtbeitrag der Union für die Finanzierung von Einzellandprogrammen im Jahr 2021 beläuft sich auf 86 000 000 EUR und wird aus der Haushaltslinie 08 02 03 02 des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2021 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für Einzellandprogramme und Maßnahmen auf Initiative der Kommission, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht überschreiten, gelten für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 als nicht substanziell, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Brüssel, den 16.12.2020

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission